

## 491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (355 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.**

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Feber 1964 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Erich Hofstetter, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Kummer, Mark, Lola Solar und Dr. van Tongel angehörten.

Der Unterausschuß hat unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Kleiner die Regierungsvorlage eingehend beraten.

Durch den der Ausschußberatung zugrundeliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes soll

1. der für die Gerichtsbarkeit allgemeingültige Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und der damit im Zusammenhang stehende Schutz des Richters vor der willkürlichen Abnahme einer ihm auf Grund der festen Geschäftsverteilung zufallenden Sache für den Verwaltungsgerichtshof verfassungsgesetzlich normiert werden und

2. die derzeit auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehende Befugnis der beiden Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, ihre Geschäftsordnungen selbst zu erlassen, verfassungsgesetzlich untermauert werden.

Im übrigen wird auf die sehr ausführlichen und gründlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen, aus denen sich ergibt, daß der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 einerseits der Verfeinerung des Rechtsschutzes (Grundsatz der festen Geschäftsverteilung), andererseits der Bereinigung einer verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Rechtslage (Geschäftsordnungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes) dient.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 beraten und nach den Ausführungen des Berichterstatters angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (355 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1964

**Dr. Kummer**  
Berichterstatter

**Dr. Winter**  
Obmann